

Öffentliche Sitzung

Auszug aus der Niederschrift der 7. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 22.09.2021

5.	Ausschussempfehlungen Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (2. September 2021)	
----	--	--

5.2	Bebauungsplan Nr. 108 B "Rücklage Kottenforststraße" unter Anwendung des § 13b Baugesetzbuch - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	V/2021/0355
-----	---	-------------

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße I“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist, auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen aufzustellen.
2. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -, wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Einschaltung der Träger öffentlicher Belange – wird abgesehen (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 B „Rücklage Kottenforststraße I“, die Begründung, die Artenschutzprüfung I sowie die schalltechnische und verkehrstechnische Untersuchung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 3 und § 4 Absatz 2 sowie § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
5. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)).
6. Der erarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108B „Rücklage Kottenforststraße I“ nebst Begründung, die Artenschutzprüfung I sowie die schalltechnische und verkehrstechnische Untersuchung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

-
7. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich eine Bürgerinformationsveranstaltung zu den Planungen durchzuführen.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 41**

Die Verwaltung verweist auf eine Änderung des Baugesetzbuches vom 10. September 2021, die eine Anpassung des Beschlussvorschlages nötig macht.

Des Weiteren nimmt sie die Frage der Bürgerin Frau Mühlport aus der Bürgerfragestunde auf. Der Bebauungsplan befindet sich noch nicht im abschließenden Verfahren. Daher erfolgen eine erneute Offenlage sowie eine Bürgerinformationsveranstaltung, in der es insbesondere auch um die verkehrs- und schalltechnische Untersuchung geht. Hier besteht dann auch nochmal die Möglichkeit Fragen und Bedenken zu äußern.

Die BfM-Fraktion verweist auf ein Schreiben ihrerseits an die Verwaltung, welches die Frage aufweist, weshalb ein Nutzungszwang von Zisternen gegenüber Bauherren nicht durchsetzbar sei.

Die Verwaltung erläutert, dass Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung ist. Aus diesen Regelungen heraus, gibt es für die Stadt Meckenheim keine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme einer Festsetzung, welche die Errichtung oder den Betrieb einer Zisterne regeln würde. Grundlage für den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes ist § 9 Absatz 1 bis Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB).

Demnach können gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB aus städtebaulichen Gründen in einem Bebauungsplan Flächen definiert werden, die u.a. für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, von Bedeutung sind. Ebenso besteht die Möglichkeit, Festsetzungen auf Grundlage des § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu treffen.

Hierbei handelt es sich um Regelungen, die im Einzelfall durch städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein müssen. Beispielsweise muss der Planung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen (BVerwG 21.03.2002 – 4 CN 14/00 – E 116).

Der oben genannte Festsetzungskatalog des BauGB eröffnet die Möglichkeit, die Anlage von Zisternen unter bestimmten Voraussetzungen im Bebauungsplan vorzuschreiben. In den Bebauungsplänen Am Viethenkreuz und auch im Merler Keil wurden z.B. Zisternen festgesetzt, weil dort die Bodenbeschaffenheit nur eine unzureichende Versickerung ermöglicht. In den Weinberger Gärten hat die Verwaltung von solch einer Festsetzung abgesehen und bei der Rücklage

Kottenforst ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Aus der Vorgabe zur baulichen Errichtung ergibt sich jedoch weder ein Anschluss- und Benutzungszwang, noch kann die Nutzung bzw. eine Verhaltensanforderung vorgeschrieben werden. So ist etwa die Festsetzung der Verwendung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung oder im Haushalt regelmäßig rechtswidrig, da es an städtebaulichen Gründen fehlt bzw. die Verwendung keine Bodennutzung im Sinne des Städtebaurechts ist.

Allerdings kann das Landesrecht Nordrhein-Westfalen dahin gehende Handlungspflichten vorsehen. Hierbei ist das Wassergesetz (LWG) zu nennen, das entsprechende Regelungen enthält. Beispielsweise wird der Anschluss- und Benutzungszwang für die Beseitigung des Abwassers/Niederschlagswassers in der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim geregelt.

Meckenheim, den 09.11.2021

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in